

**Hinweise zur Verordnung der Bundesregierung vom
01.09.2022 zur Sicherung der Energieversorgung
über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV)**

Stand: 1. September 2022

EINLEITUNG

Die Bundesregierung hat zum 1. September 2022 eine Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirkende Maßnahmen (EnSikuMaV) erlassen.

Die in der Verordnung beschriebenen Maßnahmen für öffentliche Gebäude in den §§ 5-8 gelten entsprechend für kirchliche Gebäude. Im Folgenden sind die Punkte aufgeführt, die für kirchliche Gebäude zu beachten sind. Über darüber hinaus gehende Details zu Maßnahmen in Kirchen(kreis)ämtern informiert das Landeskirchenamt die Kirchenämter in einer gesonderten E-Mail. Kirchengemeinden wenden sich bitte für Regelungen, die diese Räume betreffen, an ihr zuständiges Kirchenamt.

1. GEMEINSCHAFTSFLÄCHEN, DIE NICHT DEM AUFENTHALT VON PERSONEN DIENEN (ENSIKUMAV § 5)

Die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, auf denen sich Personen nicht längere Zeit aufhalten, ist untersagt. Das betrifft u.a. Treppenhäuser, Flure, Eingangshallen, Lager- oder Technikräume.

- Weiterhin beheizt werden dürfen nur zeitweise benutzte Räume wie Toiletten, Duschen, Teeküchen, Umkleieräume, Pausenräume, Kantinen, Konferenzräume oder Wartezimmer.
- Ausnahmen sind auch vorgesehen für Räume, deren Nichtbeheizung zu dauerhaften Schäden führen kann. Hiermit sind Räume für empfindliche Technik, die Lagerung von Stoffen (Kunstwerke, med. Produkte) gemeint; ebenso ist das Heizen gestattet, wenn die Gefahr von Schimmelbildung oder ein erhöhter Folgeheizaufwand besteht. Das ist etwa der Fall, wenn ungedämmte Heizungsrohre durch ungeheizte Räume führen.
- Ebenfalls ausgenommen sind Räume für Pflege- oder Behindertenhilfe-Einrichtungen, für den Betrieb von Schulen, KiTas, Lernräume sowie Einrichtungen für vulnerable Gruppen (Unterkünfte oder Wärmeräume für Wohnungslose o.ä.).

2. HÖCHSTWERTE FÜR DIE LUFTTEMPERATUR IN ARBEITSRÄUMEN (ENSIKUMAV § 6)

In Arbeitsräume darf die Lufttemperatur höchstens auf die folgenden Werte geheizt werden. Da es sich in vielen Fällen um Räume handelt, die als Gemeindebüro oder Amtszimmer genutzt werden, gilt hier vor allem die erste Temperaturangabe.

- für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 Grad Celsius,
- für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 Grad Celsius,
- für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 Grad Celsius,
- für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad Celsius oder
- für körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad Celsius.

Ausnahmen:

- wenn Beschäftigte in ihrer Gesundheit gefährdet sind
- für medizinische, Pflege- oder Behindertenhilfe- Einrichtungen,
- für Schulen, KiTas, Lernräume
- für Einrichtungen für vulnerable Gruppen (Unterkünfte oder Wärmeräume für Wohnungslose o.ä.)

Hinweis: Bitte beziehen Sie bei Entscheidungen zu den beschriebenen Maßnahmen, die die Tätigkeit von privatrechtlich Beschäftigten betreffen, die zuständigen Kirchenämter und die Mitarbeitervertretungen mit ein.

3. TRINKWASSERERWÄRMUNG (ENSİKUMAV § 6)

Zu **dezentralen Anlagen der Trinkwassererwärmung**: Durchlauferhitzer sind auszuschalten. Hier ist keine Keimbildung zu befürchten. Warmwasserspeicher sollten konstant bei 60 Grad Celsius belassen werden, weil ein kurzzeitiges Einschalten die Keimbildung nur kurzfristig unterbindet, das Wachstum aber wieder beginnt, sobald die Wassertemperatur unter 55 Grad Celsius sinkt. Bei Warmwasserspeichern sollte ein Hinweis angebracht werden, dass kein Warmwasser (z.B. zum Händewaschen) genutzt werden sollte. Ggf. sollte Rat von örtlichen Fachleuten eingeholt werden.

Bei **zentralen Anlagen** ist die Warmwassertemperatur nur soweit zu drosseln, dass eine Gesundheitsgefährdung durch die Bildung von Legionellen ausgeschlossen ist. I.d.R. ist hier eine Temperatur von mindestens 60 Grad notwendig.

Von den Abschaltungen bzw. Reduzierungen ausgeschlossen sind KiTas und Kinderbetreuungseinrichtungen.

4. BELEUCHTUNG VON KIRCHENGEBÄUDEN UND WERBEANLAGEN (ENSİKUMAV § 8 UND § 11)

Die Außenbeleuchtung von kirchlichen Gebäuden ist grundsätzlich untersagt.

Gestattet ist sie nur, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Gefahrenabwehr erforderlich ist. Sicherheits- und Notbeleuchtung sind ebenfalls von dem Verbot ausgenommen. Eine kurzzeitige Beleuchtung für besondere Veranstaltungen ist ebenfalls möglich.

Werbeanlagen wie Schaukästen dürfen nur in der Zeit von 16 Uhr bis 22 Uhr beleuchtet werden. Auch hier sind Ausnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit und Gefahrenabwehr möglich.

5. WEITERE INFORMATIONEN

Die Verordnung zum Download sowie weitere Erläuterungen dazu finden Sie auf der [Seite der Bundesregierung](#).

Für Fragen im Zusammenhang mit der EnSikuMaV, die in den Bereich der Arbeitssicherheit fallen, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Personen in den Kirchenämtern. Gleiches gilt für Fragen, die sich nach § 9 für Vermietungen ergeben.

Für allgemeine Rückfragen und Medienanfragen steht die Pressestelle der Landeskirche zur Verfügung unter der E-Mail-Adresse pressestelle@evlka.de.